

Dienstvereinbarung über die Zugangskontrolle der HfG und entsprechende Datenverarbeitung während des Corona-pandemiebedingten (Not-)Betriebs an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung (HfG) Karlsruhe

Präambel

Die vorliegende Dienstvereinbarung gilt während des Corona-pandemiebedingten Notbetriebs an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. Um die durch das Infektionsschutzgesetz geforderte Personennachverfolgung zu gewährleisten, haben sich die oben genannten Parteien darauf geeinigt temporär das Keychip -System der Hochschule zu nutzen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt die Zugangskontrolle zur Hochschule während der Corona-Pandemie, sowie die Weiterverarbeitung dieser Daten.
2. Die Hochschule hat zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die gesetzlich geforderten Daten bei den Mitgliedern der Hochschule zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen.
Datenschutzrechtliche Hinweise: Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art.6 Abs. 1c, d, e DSGVO und Art. 9 Abs.2 DSGVO. Die Verarbeitung ist erforderlich, um alle Beteiligten in der Hochschule zu schützen und ggf. Kontaktpersonen von an Covid-19-erkrankten Personen ausfindig zu machen und rechtzeitig verständigen zu können.
3. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Staatlichen Hochschule im Sinne des LPVG BW. Für das übrige Personal, z.B. Professorinnen und Professoren und für Studierende gelten die nachfolgend getroffene Regelung als Dienstanweisung.

§ 2 Präsenzarbeit

1. Grundsätzlich muss sich jede/r vor Betreten der Hochschule mit den Keychip anmelden um die Hochschule betreten zu dürfen.
2. Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, das Hygienekonzept der HfG im Haus einzuhalten.

§ 3 Zugriffsrecht auf die Daten

1. Auf die Daten, die über die Keychips erhoben werden, dürfen zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nur von folgenden Personen zugegriffen werden:
 - a. Mitglieder des Rektorats,
 - b. Leiter Personal sowie
 - c. die für die Betreuung des Keychipsystems zuständige MitarbeiterInnen.
2. Bei der Verarbeitung der Daten ist ein Mitglied des Personalrates zu beteiligen.
3. Die zugriffsberechtigten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Datenerhebung

1. Die Daten (Anwesenheitsliste) werden täglich ausgedruckt und 4 Wochen an einem gesicherten Platz verwahrt.
2. Die Daten (Anwesenheitsliste) werden im elektronischen System nach 5 Tagen automatisch gelöscht.
3. Nach Ablauf von 4 Wochen werden die ausgedruckten Listen, nach den Vorgaben der DSGVO vernichtet.

§ 5 In-Kraft-Treten, Änderung und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Dienstvereinbarung tritt am 5. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis zu dem Ende der Corona-Pandemie oder einer Änderungen der Corona Verordnung, soweit eine Erhebung von Kontaktdaten nicht mehr gefordert wird.
2. Einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind möglich. Die Außerkraft-Setzung ist jederzeit durch eine der Parteien möglich. Beides Bedarf der Schriftform.
3. Sollten Teile dieser Dienstvereinbarung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.

Karlsruhe. 5. Oktober 2020



Rektorat

Personalratsvorsitzender

